

<b>Fachliche Weisung aus dem GB III</b> 10.01.2017	<b>Nr.:</b> <b>01/2017</b>	
	für den Bereich Leistungsservice des Jobcenters Region Hannover	

Bezug: §§ 7 Abs. 4a und 22 SGB II, §§ 46 und 60 ff. SGB I

**Thema:**

**Abwicklung einer unerlaubten Ortabwesenheit, eines Verzichts oder einer fehlenden Mitwirkung in ALLEGRO einschließlich Umverteilung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung auf die Rest-Bedarfsgemeinschaft**

**Inhalt**

1. Weisungslage .....	2
2. Umsetzung einer unerlaubten Ortsabwesenheit in Allegro.....	2
3. Umsetzung eines Leistungsverzichts in ALLEGRO.....	2
4. Umsetzung einer fehlenden Mitwirkung in ALLGEGRO .....	3
5. Umsetzungshinweise und Inkrafttreten .....	3

## 1. Weisungslage

Mit Weisung 201604009 vom 20.04.2016 wurde die Erfassung

1. einer unerlaubten Ortsabwesenheit (§ 7 Abs. 4a SGB II),
2. eines Verzichts (§ 46 SGB I) oder
3. einer Versagung oder Entziehung aufgrund fehlender Mitwirkung (§§ 60 ff. SGB I)

in ALLEGRO in einer Anleitung dargestellt. Diese Anleitung steht auch in ALLEGRO-WIKI zur Verfügung.

Hiernach ist zu prüfen, ob in den o. g. drei Fallkonstellationen bei einem vollständigen Wegfall der Leistungen bei mindestens einer Person in einer Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaft (BG) die Bedarfe für Unterkunft und Heizung auf die restlichen BG-Mitglieder zu verteilen sind, wobei die Regelungen des kommunalen Trägers zu beachten sind. Die Umverteilung basiert auf dem BSG-Urteil vom 19.10.2010, Az.: B 14 AS 50/10 R. Hiernach darf es in Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaften keine Mithaftung der anderen Personen in der BG geben. Durch den Wegfall des Kopfanteils der Bedarfe für Unterkunft und Heizung entstehen Mietrückstände für die Wohnung, welche aber alle Bewohner belasten.

Bei vollständigem Wegfall eines Leistungsanspruchs wegen einer Sanktion bei einem unter 25-Jährigen, der in einer Mehr-Personen-BG lebt, erfolgt gemäß den Regelungen der Jobcenter Intern Nr. 10/2012 (Punkt 1.7.1) eine Umverteilung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung auf die Rest-BG-Mitglieder.

Die Region Hannover als kommunaler Träger veröffentlicht folgende Regelungen, die von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jobcenters Region Hannover zu beachten sind:

## 2. Umsetzung einer unerlaubten Ortsabwesenheit in Allegro

Bei einer unerlaubten Ortsabwesenheit eines BG-Mitglieds sind die Bedarfe für Unterkunft und Heizung auf die Rest-BG zu verteilen, sodass die in ALLEGRO-WIKI zur Verfügung gestellte Arbeitshilfe für die Umsetzung in ALLEGRO entsprechend anzuwenden ist.

## 3. Umsetzung eines Leistungsverzichts in ALLEGRO

Bei einem Verzicht auf Leistungen eines BG-Mitglieds nach § 46 SGB I finden die Regelungen zur Umverteilung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Mehr-Personen-BG auf die Rest-BG-Mitglieder **keine Anwendung**. Ein vollständiger Verzicht auf Leistungen bezieht sich stets auf alle Leistungen nach dem SGB II, somit auch auf die Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Nach § 46 Abs. 2 SGB I ist ein Verzicht unwirksam, wenn u. a. andere Personen belastet werden. Hintergrund ist, dass Sozialleistungen in vielen Fällen eine „Unterhaltersatzfunktion“ zukommt. Werden sie nicht erbracht, können sich daraus erhöhte Unterhaltspflichten für

Angehörige ergeben. Der/dem Berechtigten soll es nicht gestattet sein, durch einseitige Erklärung selbst eine „Bedarfsücke“ zu schaffen, die durch andere ausgeglichen werden muss. Eine Umverteilung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung ist somit nicht möglich.

#### **4. Umsetzung einer fehlenden Mitwirkung in ALLGEGRO**

Bei einer Versagung oder Entziehung von SGB II-Leistungen gemäß §§ 60/66 SGB I bei einer Person in der BG findet keine Umverteilung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung auf die Rest-BG-Mitglieder statt. Die Arbeitshilfe und Weisung vom 20.04.2016 findet daher grundsätzlich **keine Anwendung**. Im Rahmen einer Ermessensentscheidung wird festgelegt, ob die Bedarfe für Unterkunft und Heizung versagt/entzogen werden. Die Versagung/Entziehung wäre wirkungslos, wenn eine Umverteilung auf Rest-BG-Mitglieder erfolgen würde.

#### **5. Umsetzungshinweise und Inkrafttreten**

Die Regelungen dieser Fachlichen Weisung werden in der nächsten Version der Jobcenter-Intern Nr. 10/2012 Bedarfe für Unterkunft und Heizung mit aufgenommen.

Diese Fachliche Weisung tritt zum 16.01.2017 in Kraft.

gez.  
Geschäftsbereichsleiterin III  
Leistungsgewährung